

U 4

Druck: 2/17/96



erf. -

Amtliches Mitteilungsblatt

5. Sonderausgabe 1996
(11. Juni 1996)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Europäische Studien“ mit dem Abschluß
„Magistra/Magister Rerum Europae“
im Fachbereich Sozialwissenschaften**

Herausgeber: Der Präsident
Redaktion: Dezernat 1, Tel. 969-4327
Anschrift: Universität Osnabrück
49069 Osnabrück
Erscheinungsdatum: 11. Juni 1996
Auflage: 1.000

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Europäische Studien“
mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 1. 3. 1996 — 1071-243 09 OS-26 —

Bezug: Bek. v. 19. 4. 1994 (Nds. MBl. S. 971)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“ beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1996 S. 629

vom 24. 4. 1996

Anlage

**Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Studien“
mit dem Abschluß „Magistra/Magister Rerum Europae“
im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Prüfungen

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Abschlußprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für die beruflichen Tätigkeitsfelder notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Rerum Europae“ oder „Magister Rerum Europae“ (abgekürzt: M.R.E.) in der jeweils

zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums; Freiversuch; Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Zwischenprüfung abschließt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), einschließlich eines zweisemestrigen Studiums an einer ausländischen Hochschule, das mit der Abschlußprüfung abschließt;
3. ein zweimonatiges Praktikum (innerhalb des Grundstudiums) in einer außeruniversitären Institution.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung im vierten Semester und die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Das Studium an der Universität Osnabrück umfaßt Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Sprache, Literatur und Kultur in Europa), eines der Wahlpflichtbereiche (Geschichte, Geographie, Erziehungswissenschaften) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Das Studium umfaßt im Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“ Lehrveranstaltungen in zwei modernen Fremdsprachen, die in dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung anzugeben sind. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen der beiden Pflichtbereiche, eines der Wahlpflichtbereiche sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten beträgt 120 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) an der Universität Osnabrück und 40 SWS an einer ausländischen Hochschule. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 70 SWS und auf das Hauptstudium 74 SWS (davon 36 SWS an ausländischen Hochschulen) entfallen.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen abgelegt wurden (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang „Europäische Studien“ wird im Fachbereich Sozialwissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muß Professorin oder Professor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1), der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) und der Verteilung der einzelnen Noten besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Berechtigung zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme der Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem gleichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder an einer ausländischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgeblich. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Aufgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Studentin oder des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß der Studentin oder des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 9

Ungültigkeit der Zwischenprüfung
und der Abschlußprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme der rechtswidrigen Verwaltungsakte.

(3) Die jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 11

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß der Absätze 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Prüferin oder eines Prüfers vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin oder

diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüferinnen oder Prüfer richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Zwischenprüfung

§ 12

Art und Umfang

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Pflichtbereichen und dem Wahlpflichtbereich.

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 13

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

(2) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in einem der Pflichtbereiche oder Wahlpflichtbereiche an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,
4. die Angabe der beiden gewählten Fremdsprachen sowie des gewählten Wahlpflichtbereichs,
5. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 3.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestattet, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 14

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlagen 4 und 5 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Hausarbeit (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Klausur (Absatz 5).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei bis drei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Auswahl und Zahl der Prüferinnen oder Prüfer richtet sich nach den gewählten Themenschwerpunkten. Die Dauer der Prüfung beträgt jeweils 45 Minuten in den Pflichtbereichen und 30 Minuten in den Wahlpflichtbereichen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen oder Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(4) Ein Referat umfaßt:

- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des

Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Über jede Prüfungsleistung erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine Note (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 23 Abs. 2 bis 5.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß (§ 5 Abs. 1) kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 1) der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem sie oder er den Fachprüferinnen oder Fachprüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden.

(3) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Abschlußprüfung

§ 18

Umfang und Gliederung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus:

1. der Abschlusarbeit,
 2. den Fachprüfungen in den Pflichtbereichen und dem Wahlpflichtbereich.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters abgelegt.

§ 19

Zulassung

(1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zur Abschlußprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in einem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer für die Abschlusarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Abschlusarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Abschlusarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 20

Abschlusarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Abschlusarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß den beiden Pflichtbereichen entnommen und so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.

(2) Die Abschlusarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Abschlusarbeit erhält.

(4) Das Thema wird durch den Prüfungsausschuß ausgegeben; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlusarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Abschußarbeit

(1) Die Abschußarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Abschußarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bildung der Note der Abschußarbeit gilt § 23 Abs. 2 bis 4. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

§ 22

Fachprüfungen

(1) Die in den Pflichtbereichen und den Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 7* festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 45 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen.

(3) Im übrigen gelten § 12 Abs. 4 und 5 und § 14 entsprechend.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach *Anlage 7* erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach *Anlage 7* gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Abschußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Abschußarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Abschußprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Abschußarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Abschußarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Abschußarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschußarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Abschußarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder an einer ausländischen Hochschule in einem Fach unternommene Versuche der Studentin oder des Studenten, eine Fachprüfung oder Abschußarbeit abzulegen oder anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Abschußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*). § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. 4. 1994 (Nds. MBl. S. 971) außer Kraft.

Anlage 1

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geb. am in
den Hochschulgrad

Magistra/Magister*) Rerum Europae (M.R.E)

nachdem sie/er*) die Abschußprüfung im Studiengang Europäische Studien am bestanden hat.

(Siegel)

Osnabrück, den

Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die
Abschlußprüfung
im Studiengang Europäische Studien

Frau/Herr*)
geb. am in
hat die Abschlußprüfung bestanden und im einzelnen fol-
gende Leistungen erbracht:
Abschlußarbeit zum Thema
Erstprüferin/-prüfer*) Note:
Fachprüfungen: Noten:
Pflichtbereich „Rechts-,
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften“
Pflichtbereich „Sprache,
Literatur und Kultur in
Europa“
Wahlpflichtbereich
(Bereich)
Gesamtnote:**)

(Siegel) Osnabrück, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend; nicht
ausreichend.

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die
Zwischenprüfung im Studiengang Europäische Studien

Frau/Herr*)
geb. am in
hat die Zwischenprüfung bestanden und im einzelnen fol-
gende Leistungen erbracht:
Fachprüfungen: Noten:
Pflichtbereich „Rechts-,
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften“
Pflichtbereich „Sprache,
Literatur und Kultur in
Europa“
Wahlpflichtbereich
(Bereich)
Gesamtnote:

(Siegel) Osnabrück, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bewertung der Prüfungsleistungen: bestanden/nicht bestanden.
Noten auf Antrag: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend; nicht
ausreichend.

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung

Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“

- Drei Leistungsnachweise in den Bereichen „Regierungs- und Rechtssysteme“, „Internationale Beziehungen/Europäische Union“, „Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie“, „Soziale Strukturen“;
- ein Leistungsnachweis in dem Bereich „Statistik und Empirische Methoden“.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“

- Je ein Leistungsnachweis in den Bereichen „Europäische Kulturen im Vergleich“ und „Literaturen im Vergleich/Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte“ oder „Literatur und Medien“;
- ein Leistungsnachweis in einer der beiden gewählten Fremdsprachen, die nicht identisch mit der Fremdsprache sein kann, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgelegt wird.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Wahlpflichtbereich „Geschichte“

Wählt die Studentin oder der Student den Studienbereich „Geschichte“, ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen durch:

- einen Leistungsnachweis im Gebiet „Neueste Geschichte“;
- zwei Leistungsnachweise in zwei der folgenden Gebiete: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Geschichte der Frühen Neuzeit“, „Neueste Geschichte“.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate oder Hausarbeiten.

Wahlpflichtbereich „Geographie“

Wählt die Studentin oder der Student den Studienbereich „Geographie“, ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen durch:

- einen Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Kartographie (I)“;
- zwei Leistungsnachweise wahlweise in den Bereichen „Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Physische Geographie und Geoökologie“, „Angewandte Geographie“ oder „Regionale Geographie“.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren oder eine mündliche Prüfung.

Wahlpflichtbereich „Erziehungswissenschaften“

Wählt die Studentin oder der Student den Studienbereich „Erziehungswissenschaften“, ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen durch:

- je einen Leistungsnachweis in den Bereichen „Grundlagen und Geschichte der Pädagogik“ und „Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung“ oder „Regionales Lernen und Umwelterziehung“;
- einen Leistungsnachweis wahlweise in den unter Buchstabe a genannten Bereichen oder in den Bereichen „Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich“ oder „Frauenforschung“.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Zwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Teilgebieten — Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie — Internationale Beziehungen/Europäische Union — Soziale Strukturen	Grundkenntnisse in drei — in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern angegebenen — Themenkomplexen aus den drei Teilgebieten.	0,40
Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Literatur und Kulturwissenschaft mit den Teilgebieten — Europäische Kulturen im Vergleich — Literaturen im Vergleich/Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte — Literatur und Medien	Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden. Vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden. Ein Teil der Zwischenprüfung findet in einer weiteren Fremdsprache statt, die nicht mit der Fremdsprache identisch sein kann, in der die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist.	0,40
Wahlpflichtbereiche			
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Geschichte mit den Teilgebieten — Alte Geschichte — Geschichte des Mittelalters — Geschichte der Frühen Neuzeit — Neueste Geschichte oder: Geographie mit den Teilgebieten — Wirtschafts- und Sozialgeographie — Physische Geographie und Geoökologie — Angewandte Geographie — Regionale Geographie oder: Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten — Grundlagen und Geschichte der Pädagogik — Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung/Regionales Lernen und Umwelterziehung — Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich — Frauenforschung	Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden. Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der weiteren Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden. Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der weiteren Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0,20 0,20 0,20

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im „Volkswirtschaftlichen Seminar“;
- zwei weitere Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Gebieten nach Wahl der oder des Studierenden.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis in einer Veranstaltung des Hauptstudiums;

- einen Leistungsnachweis in der zweiten gewählten Fremdsprache, die identisch mit der Fremdsprache ist, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgenommen wurde.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Wahlpflichtbereich „Geschichte“

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Geschichte der Frühen Neuzeit“;
- einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Neueste Geschichte“.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate oder Hausarbeiten.

Wahlpflichtbereich „Geographie“

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im Fachgebiet „Wirtschafts- und Sozialgeographie“;
- b) einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.

Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an einer Exkursion oder einem Geländepraktikum (Dauer mindestens acht Tage).

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren oder eine mündliche Prüfung.

Wahlpflichtbereich „Erziehungswissenschaften“

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch:

- a) einen Leistungsnachweis im Bereich „Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung“ oder „Regionales Lernen und Umwelterziehung“;
- b) einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet nach Wahl der oder des Studierenden.

Die Leistungsnachweise sind zu erbringen durch Referate, Hausarbeiten oder Klausuren.

Anlage 7

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Abschlußprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtbereich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Teilgebieten – Regierungs- und Rechtssysteme – Gesellschaftliche Entwicklung/Gesellschaftstheorie – Internationale Beziehungen/Europäische Union – Soziale Strukturen	Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden.	0,40
Pflichtbereich „Sprache, Literatur und Kultur in Europa“			
Mündliche Prüfung (45 Minuten)	Literatur- und Kulturwissenschaft mit den Teilgebieten – Europäische Kulturen im Vergleich – Literaturen im Vergleich/vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte – Literatur und Medien	Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden. Die Hälfte der Prüfung findet in einer Fremdsprache statt, die nicht identisch mit der Fremdsprache sein kann, in der ein Teil der Zwischenprüfung abgenommen wurde.	0,40
Wahlpflichtbereiche			
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Geschichte mit den Teilgebieten – Alte Geschichte – Geschichte des Mittelalters – Geschichte der Frühen Neuzeit – Neueste Geschichte oder: Geographie mit den Teilgebieten – Wirtschafts- und Sozialgeographie – Physische Geographie und Geoökologie – Angewandte Geographie – Regionale Geographie oder: Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten – Grundlagen und Geschichte der Pädagogik – Vergleichende Erziehungswissenschaft und Interkulturelle Erziehung/Regionales Lernen und Umwelterziehung – Sozialarbeit und Systeme sozialer Sicherung im Vergleich – Frauenforschung	Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden; vertiefte Kenntnisse in einem Thema aus einem der weiteren Teilgebiete nach Wahl der oder des Studierenden. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus zwei Teilgebieten nach Wahl der oder des Studierenden.	0,20 0,20 0,20